

HANNES WAIS

Der Europäische
Erfüllungsgerichtsstand für
Dienstleistungsverträge

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

297

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

297

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Hannes Wais

Der Europäische
Erfüllungsgerichtsstand
für Dienstleistungsverträge

Zur Auslegung des Art. 5 Nr. 1 lit. b
2. Spiegelstrich EuGVO

Mohr Siebeck

Hannes Wais, geb. 1983, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Bologna, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg (2009–2013), Visiting Researcher am Georgetown University Law Center (2011), Rechtsreferendariat am Landgericht Darmstadt; Promotion an der Universität Heidelberg (2013), zur Zeit Senior Researcher am Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law.

e-ISBN PDF 978-3-16-152737-1

ISBN 978-3-16-152699-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen und mit dem Serick Preis 2012 der Rolf und Lucia Serick Stiftung ausgezeichnet. Das Manuskript wurde im Wesentlichen im Juni 2012 abgeschlossen.

Mein aufrichtiger Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Thomas Pfeiffer, der mich während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl sowohl fachlich als auch persönlich entscheidend geprägt hat. Mit Rat und Tat hat er das von ihm angeregte Dissertationsvorhaben von Beginn an unterstützt und mir dabei stets den erforderlichen Freiraum gewährt.

Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und vor allem dafür, dass er mir mit seinem Wissen und seiner humorvollen Art immer weitergeholfen und meinen Blick für das Wesentliche geschärft hat.

Herrn Professor Dr. Burkhard Hess danke ich für sein besonderes Engagement im Heidelberger Graduiertenkolleg und der *International Max Planck Research School* „Erfolgreiche Internationale Streitbeilegung“ sowie für die wissenschaftliche Betreuung, die mir dort zuteil wurde.

Herrn Professor Dr. Athanassios Kaissis danke ich für seinen fachlichen Rat und seine Unterstützung. Er hat mich darin bekräftigt, diesen meinen Weg zu gehen.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ sei an dieser Stelle auch Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow gedankt; außerdem der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg für die großzügige finanzielle Förderung des Promotionsvorhabens im Rahmen des Heidelberger Graduiertenkollegs.

Meinen Eltern danke ich für ihre liebevolle Fürsorge und Unterstützung auf meinem bisherigen Lebensweg. Sie werden mir stets ein moralisches Vorbild sein.

Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Freundin Franziska Hornig für den Rückhalt, den sie mir in allen Jahren gegeben hat, und die Geduld, mit der sie meine vorübergehend eingegangene Parallelbeziehung zu Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO ertragen hat.

Heidelberg, im Herbst 2013

Hannes Wais

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	1
Kapitel 1: Bedeutung der Frage nach der Zuständigkeit.....	4
A. Internationale Zuständigkeit	4
B. Örtliche Zuständigkeit	9
Kapitel 2: Einführendes zu Art. 5 Nr. 1 EuGVO	11
A. Funktionsweise.....	11
B. Entstehungsgeschichte.....	13
C. Reformgrund	14
Kapitel 3: Normzweck des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	16
A. Gewährung eines zusätzlichen parteineutralen Gerichtsstands	16
B. Begründung vorhersehbarer Zuständigkeiten	22
C. Begrenzung der Zuständigkeiten als eigenständiger Normzweck	31
D. Begründung sach- und beweisnaher Zuständigkeiten	33
E. Rechtsnähe	46
F. Zwischenergebnis	47
Kapitel 4: Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2. Spiegelstrich EuGVO.....	49
A. „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ als systematischer Ausgangspunkt	49
B. Notwendige Stellung der Dienstleistung innerhalb des Vertrages	58
C. Gegenstand der Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2. Spiegelstrich EuGVO.....	62
D. Art der Gegenleistung.....	81
E. Anwendbarkeit bei einseitigen Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen	95
F. Innenrechtsverhältnisse der Gesellschaften und juristischen Personen.....	103
G. Ausgewählte Verträge.....	117
Kapitel 5: Zuständigkeitsbestimmung	127

A. Die faktische Bestimmung des prozessualen Erfüllungsortes	127
B. Bestimmung des prozessualen Erfüllungsortes beim Vorliegen mehrerer vertraglicher Orte der Dienstleistungserbringung	143
Kapitel 6: Synthese eines Lösungsansatzes	160
A. Eckpfeiler der Synthese	160
B. Differenzierung zwischen örtlichem und territorialem Schwerpunkt.....	164
C. Hervorgehobene Bedeutung und Vorrang des territorialen Schwerpunkts	165
D. Methodik der Schwerpunktbestimmung.....	167
E. Größe eines zuständigkeitsbestimmenden territorialen Schwerpunkts	176
F. Einwand zu großer Komplexität	180
G. Beachtlichkeit eines örtlichen Schwerpunkts der Dienstleistungserbringung?.....	183
H. Dienstleistungserbringung in Mitglied- und Drittstaaten	189
I. Berücksichtigung tatsächlicher Dienstleistungserbringung?	191
J. Vorliegen mehrerer territorialer Schwerpunkte.....	197
K. Zwischenergebnis	198
L. Unbestimmbarkeit der Orte der Dienstleistungserbringung nach dem Vertrag	199
M. Bestimmung bei Gleichartigkeit der Anteile der Dienstleistungserbringung in verschiedenen Mitgliedstaaten	216
N. Bestimmung des Erfüllungsortes bei Beförderungsverträgen	217
Kapitel 7: Erfüllungsortsvereinbarungen	223
A. Zulässigkeit von Erfüllungsortsvereinbarungen in Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO.....	223
B. Erfüllungsortsvereinbarungen bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.....	224
C. Zusammenhang zwischen vereinbartem Erfüllungsort und Vertragswirklichkeit	233
D. Materiellrechtliche Wirksamkeit der Erfüllungsortsvereinbarung.....	234
E. Zwischenergebnis	235
Zusammenfassung der Ergebnisse	236
Literaturverzeichnis	241
Register	251

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIV
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Bedeutung der Frage nach der Zuständigkeit.....	4
A. Internationale Zuständigkeit	4
I. Heim- oder Auswärtsspiel	4
1. Kenntnis der Gerichtssprache, der <i>lex fori</i> und der Gepflogenheiten	5
2. Verfügbarkeit des vertrauten Rechtsbeistands	5
3. Marginalisierbarkeit im Ausnahmefall	6
II. Rechtliche Unterschiede zwischen verschiedenen Staaten.....	6
1. Verfahrensrecht	6
2. Anwendbares Recht.....	7
III. Tatsächliche Unterschiede zwischen verschiedenen Staaten	8
B. Örtliche Zuständigkeit	9
Kapitel 2: Einführendes zu Art. 5 Nr. 1 EuGVO	11
A. Funktionsweise.....	11
B. Entstehungsgeschichte.....	13
C. Reformgrund	14
Kapitel 3: Normzweck des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	16
A. Gewährung eines zusätzlichen parteineutralen Gerichtsstands	16
I. Das Prinzip <i>actor sequitur forum rei</i> als Grundprinzip der EuGVO.....	16
1. Ausgleich für den Einlassungszwang des Beklagten	17
2. Schutz des Bewahrers des status quo als allgemeines Ordnungsprinzip.....	17

3. Ausgleich für das Überraschungsmoment der Klageerhebung	18
4. Prozessuales Abbild der grundsätzlichen Selbsthilfesituation	18
II. Relativierung des <i>favor defensoris</i> bei vertraglichen Streitigkeiten	19
III. Notwendigkeit eines zusätzlichen parteineutralen Gerichtsstands	20
IV. Zuständigkeitsgerechtigkeit durch Verfolgung gemeinsamer Parteiinteressen	21
B. Begründung vorhersehbarer Zuständigkeiten	22
I. Gründe mangelnder Vorhersehbarkeit des Zuständigkeitsrechts	23
1. Ermessensspielräume	23
2. Rechtskomplexität	24
3. Umfangreiche Zuständigkeitswahlrechte als Vorhersehbarkeitsmängel?	25
4. Einseitige Manipulierbarkeit zuständigkeitsbegründender Umstände	26
II. Zeitpunkt der Beurteilung der Vorhersehbarkeit und Binnenmarktfunktion	27
1. Rechtsschutzfunktion der Vorhersehbarkeit als allgemeiner Ausgangspunkt	27
2. Binnenmarktfunktion der Vorhersehbarkeit als spezifischer Ausgangspunkt	27
3. Gegenüberstellung mit Art. 5 Nr. 3 EuGVO	28
III. Gerichtsstandsvereinbarung als gleichwertige Alternative?	29
1. Vorhersehbarkeit durch Vereinbarung	29
2. Vorzüge fehlender Vereinbarungen	29
3. Bestimmung der Höhe der Vergütung der Vereinbarung	30
4. Beurteilung der Notwendigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung und der Folgen einer Vereinbarungsunwirksamkeit	31
C. Begrenzung der Zuständigkeiten als eigenständiger Normzweck	31
I. Störung der prozessualen Ebenbürtigkeit der Parteien durch <i>forum shopping</i>	32
II. Keine Relativierung durch Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage	32
D. Begründung sach- und beweisnaher Zuständigkeiten	33
I. Unterscheidung zwischen territorialer und örtlicher Sach- und Beweisnähe	34
II. Bedeutung der territorialen Sach- und Beweisnähe	34

1. Beweisaufnahme als Hoheitsakt	34
2. Implikationen der Beweisaufnahme im Hinblick auf Personen im Ausland	35
3. Rechtshilfeverfahren	36
4. Besonderheit der EuBVO	36
5. Keine Beseitigung sämtlicher Widrigkeiten der Beweisaufnahme im Ausland	37
III. Bedeutung der örtlichen Sach- und Beweisnähe	38
IV. Binnenmarktrelevanz der Sach- und Beweisnähe	39
1. Verquickung von Verfahrensdauer und Verfahrenskosten	40
2. Verfahrensdauer und Bindung von Kapital	40
V. Gegenläufigkeit der Ziele der Vorhersehbarkeit und der tatsächlichen Sach- und Beweisnähe	40
1. Auflösung des Konflikts zwischen Sach- und Beweisnähe und Vorhersehbarkeit	41
2. Abwägung dennoch erforderlich	42
VI. Keine Gewährleistung tatsächlicher Sach- und Beweisnähe durch Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO	43
VII. Besondere Geeignetheit der Anknüpfung an den Ort der Dienstleistungserbringung	44
1. Begrenzte Relevanz in der Sphäre Dritter befindlicher Beweismittel in Fällen konzeptionell bedingt fehlender Sach- und Beweisnähe	44
2. Hervorgehobene Relevanz in der Sphäre Dritter befindlicher Beweismittel in Fällen konzeptionell bedingter Sach- und Beweisnähe	44
VIII. Abweichende Konzeption des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO	45
E. Rechtsnähe	46
I. Kein konzeptioneller Gleichlauf von <i>ius</i> und <i>forum</i> in EuGVO und Rom I-VO	46
II. Art. 12 Abs. 2 Rom I-VO	46
III. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO	47
F. Zwischenergebnis	47
Kapitel 4: Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2. Spiegelstrich EuGVO	49
A. „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ als systematischer Ausgangspunkt	49
I. Übertragbarkeit der zu Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVÜ ergangenen Entscheidungen	49
1. Beachtung des Aktualisierungszwecks der EuGVO	49
2. Beachtung des Ziels der Wahrung der Kontinuität	50

3. Diesbezügliche Wortlautidentität des Art. 5 Nr. 1 EuGVO	51
II. Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ durch den EuGH	51
1. Der Vertrag als freiwillig eingegangene Verpflichtung	52
a. Kein Erfordernis eines spezifischen subjektiven Willens ...	52
b. Annahmeerfordernis	53
c. Erstreckung auf organschaftliche Rechtsverhältnisse	54
2. Ansprüche aus einem Vertrag	54
a. Abgrenzung zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	54
b. Verletzung von Rechtsvorschriften als Anspruchsvoraussetzung entscheidend?	55
c. Parallele zum Kollisionsrecht	56
III. Streitiger Vertragsschluss	56
1. Vertragsschluss als Voraussetzung	56
2. Maßgeblichkeit des Klägervortrags	57
3. Eingeschränkte Verfügbarkeit für negative Feststellungsklagen?	57
B. Notwendige Stellung der Dienstleistung innerhalb des Vertrages	58
I. Dienstleistung als charakteristische Leistung des Vertrages	58
II. Vermutung der Charakterisierung des Vertrages durch Dienstleistung?	59
1. Erforderlichkeit im Übrigen irrelevanter Untersuchungen	60
2. Entgegenstehen systematischer und teleologischer Erwägungen	60
III. Werklieferungsverträge	61
C. Gegenstand der Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2. Spiegelstrich EuGVO	62
I. Differenzierung zwischen Gegenstand der Verpflichtung und Art des Verpflichtungsverhältnisses	62
II. Auslegung innerhalb des Regelungssystems der EuGVO	63
1. Der Wortlaut als unsichere Stütze	63
2. Abgrenzung zum Vertrag über Verkauf beweglicher Sachen im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b 1. Spiegelstrich EuGVO	65
a. Kein Spezialitätsverhältnis	65
b. Begriffsbestimmung	65
c. Schlussfolgerungen	66
3. Abgrenzung zu Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO?	66
4. Abgrenzung zu Versicherungsvertrag, Arbeitsvertrag und Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen im Sinne der EuGVO	67
a. Verhältnis der Regelungen zu Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2. Spiegelstrich EuGVO	68

b. Erfolgsbezogenheit der Dienstleistung in Abgrenzung zu Art. 18 ff. EuGVO?.....	68
5. Funktionale Auslegung des Begriffs der Dienstleistungen.....	69
a. Dienstleistungsbegriff als Einfallstor der autonomen Erfüllungsortbestimmung	69
b. Gewährleistung der Durchführbarkeit der Zuständigkeitsbestimmung als Aufgabe des Dienstleistungsbegriffs.....	70
6. Keine enge Auslegung aus Gründen des Beklagenschutzes notwendig	70
III. Normhierarchische Auslegung nach Maßgabe des Primärrechts	71
1. Geltungsgrund	71
2. Primärrechtlicher Dienstleistungsbegriff.....	72
3. Keine uneingeschränkte Übertragbarkeit	72
4. Positivdefinierte Merkmale des primärrechtlichen Dienstleistungsbegriffs	73
5. Vorteil konkreter Normierung	74
IV. Auslegungszusammenhang zwischen EuGVO und Rom I-VO ...	74
1. Zum Auslegungszusammenhang	74
a. Konkordanzgebote	74
b. Keine vollständige Aufhebung der Relativität der Rechtsbegriffe.....	75
c. Praktische Vorteile des Auslegungszusammenhangs	75
2. Die Regelung über Beförderungsverträge in Art. 5 Rom I-VO	76
a. Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I-VO Entwurf.....	76
b. Deklaratorische Funktion des Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I-VO Entwurf	77
c. Grund für die Abänderung des Rom I-Entwurfs.....	77
3. Die Regelungen über Franchise- und Vertriebsverträge in Art. 4 Abs. 1 lit. e und lit. f Rom I-VO	78
4. Die Regelung über Verträge über Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte in Art. 4 Abs. 1 lit. f Rom I-VO-Entwurf	79
5. Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO	79
6. Weitere Regelungen der Rom I-VO	80
V. Zusammenfassende Feststellung	80
VI. Zwischenergebnis	81
D. Art der Gegenleistung.....	81
I. Gesetzgeberische Intention nicht eindeutig	82

II.	Gegenleistung und Sinn und Zweck des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO.....	82
	1. Bestimmung der charakteristischen Leistung bei Gegenleistung in Geld	83
	2. Bestimmung der charakteristischen Leistung bei Naturalleistungen	83
	3. Verminderte Eindeutigkeit und Verkomplizierung der Bestimmung der charakteristischen Leistung bei Naturalgegenleistung.....	84
	4. Unumgänglichkeit der Bestimmung der charakteristischen Leistung	84
	a. Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO als Auffangregelung	84
	b. Anknüpfung an die charakteristische Leistung auf kollisionsrechtlicher Ebene	85
	5. Bloße Verschiebung des Problems?.....	85
	6. Dennoch bessere Eignung des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO?.....	86
	a. Übereinstimmung der Erfüllungsorte nach den verschiedenen Sachrechten.....	86
	b. Ermittlung der <i>lex causae</i> ohne Bestimmung der charakteristischen Leistung	86
	c. Entbehrlichkeit beim Vorliegen einer Rechtswahl.....	87
	7. Keine Sach- und Beweisnähe bei Naturalgegenleistung	87
	a. Konzeptioneller Ausgangspunkt	88
	b. Fehlgehen der zugrundeliegenden Prämisse	88
	8. Zusätzliches Unsicherheitsmoment durch weite Auslegung ..	89
III.	Der Begriff der Dienstleistungen in Art. 57 AEUV.....	89
	1. Entgeltlichkeit im primärrechtlichen Sinne.....	89
	2. Bedenken gegen normhierarchische Auslegung	90
IV.	Erwägungsgrund 17 der Rom I-VO.....	90
	1. Beiderseitige Naturalleistungsverpflichtung beim Franchisevertrag.....	90
	2. Keine entsprechende Problematik im Kollisionsrecht	91
	3. Erfassung von Franchiseverträgen als Regelausnahme.....	92
	4. Erfassung von Franchiseverträgen als Regelbeispiel	93
V.	Zwischenergebnis	93
E.	Anwendbarkeit bei einseitigen Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen	95
	I. Auffassung des EuGH.....	95
	II. Wortlaut und Systematik des Art. 5 Nr. 1 EuGVO.....	95
	1. „Verkauf“ vs. „Erbringung“	96
	2. Rechtsvergleichendes auf Grundlage des <i>DCFR</i>	96

3. Keine „entgeltliche Erbringung“ als Anknüpfungskriterium.....	97
III. Keine Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 13 EuGVÜ.....	97
1. Enge Auslegung als Ausprägung des Beklagten­schutzes	98
2. Fehlende Schutzwürdigkeit bei unentgeltlichen Verbraucherverträgen	98
3. Keine Übernahme des Art. 13 EuGVÜ.....	99
IV. Das Ziel der Vorhersehbarkeit und der Sach- und Beweisnähe ...	99
1. Einfachheit der Bestimmung der charakteristischen Leistung	99
2. Besonderes Zutreffen der zugrundeliegenden Prämissen der Sach- und Beweisnähe.....	100
V. Die praktische Wirksamkeit des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO als möglicher Einwand.....	100
VI. Zuständigkeitsrechtliche Privilegierung des unentgeltlich handelnden Dienstleisters?.....	101
VII. Dienstleistungsbegriff des Art. 57 AEUV.....	102
VIII. Gleichlauf zwischen EuGVO und Rom I-VO	102
IX. Zwischenergebnis	103
F. Innenrechtsverhältnisse der Gesellschaften und juristischen Personen.....	103
I. Reichweite des Art. 22 Nr. 2 EuGVO	104
1. Sinn und Zweck.....	104
2. Nicht erfasste Bereiche.....	104
a. Streitigkeiten im Außenrechtsverhältnis	105
b. Streitigkeiten im Innenrechtsverhältnis ohne Rechtswirkungen <i>erga omnes</i>	105
II. Vertragliche Qualifikation der Innenrechtsverhältnisse der Gesellschaften und juristischen Personen	106
1. Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Peters</i>	106
2. Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Duffryn</i>	107
3. Unbeachtlichkeit des organisationsrechtlichen Charakters des Rechtsverhältnisses.....	107
4. Sonderrechtsbeziehungen	107
III. Qualifikation als Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen	108
1. Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO und Organisationsrecht.....	108
2. Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft	109
a. Zwischen den Gesellschaftern	109
b. Zwischen Gesellschafter und Gesellschaft.....	110

3.	Organpersonen	111
a.	Differenzierung zwischen Bestellung- und Anstellungsverhältnis im deutschen Recht	112
b.	Qualifikation des Anstellungsverhältnisses.....	112
c.	Qualifikation des Bestellungsverhältnisses.....	113
d.	Bedeutsamkeit der Qualifikation	114
e.	Kein Gleichlauf zwischen EuGVO und Rom I-VO.....	115
4.	Zwischenergebnis.....	117
G.	Ausgewählte Verträge.....	117
I.	Miete, Pacht und Leihe	117
II.	Beherbergungsverträge	119
III.	Reiseverträge.....	120
IV.	Timesharing-Verträge.....	120
V.	Übertragung und Einräumung von Rechten.....	121
VI.	Maklerverträge	122
VII.	Darlehens- und Kreditverträge	123
VIII.	Geldanlage.....	124
IX.	Überweisungen	125
X.	Risikübernahmen	125
XI.	Versicherungsverträge.....	125
Kapitel 5:	Zuständigkeitsbestimmung	127
A.	Die faktische Bestimmung des prozessualen Erfüllungsortes	127
I.	Allgemeines.....	127
1.	Alleinige Maßgeblichkeit der Tätigkeitsausführung	127
2.	Vertrag als faktisches Kriterium.....	128
3.	Abgrenzung zur normativen Erfüllungsortsbestimmung	129
II.	Verhältnis zwischen vertraglicher und tatsächlicher Anknüpfung.....	129
1.	Vor- und Nachteile der Anknüpfungsalternativen und Regelungskonzeption.....	129
a.	Anknüpfung an die tatsächliche Dienstleistungserbringung.....	130
b.	Anknüpfung an die vertragliche Vereinbarung.....	130
2.	Konzeption des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO: Vorrang des Vertrages	131
a.	Wortlaut	131
b.	Entbehrlichkeit des Merkmals „nach dem Vertrag“ bei abweichendem Verständnis.....	132
c.	Vertrag als tragendes Element der Erfüllungsortszuständigkeit.....	133

d. Normbekenntnis zum Vorrang der Vorhersehbarkeit	133
3. Konvergenz des vertraglichen und des tatsächlichen Erbringungsortes	134
4. Konvergenz aufgrund konkludenter nachträglicher abändernder Vereinbarung	134
a. Erkennbarkeit des Ortes der Dienstleistungserbringung...	135
b. Notwendigkeit der Kenntnis der prozessualen Folgen?....	136
5. Divergenz des vertraglichen und des tatsächlichen Erbringungsortes	137
a. Territoriale Abweichung	138
b. Örtliche Abweichung	138
c. Keine alternative Maßgeblichkeit beider Erbringungsorte	140
6. Klarstellungsfunktion des Wortlauts	140
III. Auslegung der Vertragsvereinbarung.....	141
IV. Beachtlichkeit von Handelsbräuchen	141
V. Zwischenergebnis	142
B. Bestimmung des prozessualen Erfüllungsortes beim Vorliegen mehrerer vertraglicher Orte der Dienstleistungserbringung	143
I. Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO.....	143
1. Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Besix</i>	143
2. Auflösung des vermeintlichen Widerspruchs	144
II. Lösung des EuGH: Maßgeblichkeit des örtlichen Schwerpunkts der Dienstleistungserbringung.....	144
1. Herleitung der Maßgeblichkeit des Schwerpunkts aus Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	145
a. Schwerpunkt Betrachtung als Fortführung formaler Typisierung	145
b. Beibehaltung der Zuständigkeitskonzentration	146
2. Erforderlichkeit der Konkretisierung der Schwerpunktbestimmung.....	147
III. Alternative Bestimmungsansätze	148
1. Wahlrecht	148
a. Uneingeschränkte Klagemöglichkeit an jedem Ort der Dienstleistungserbringung.....	148
b. Begrenzung der Klage auf die am jeweiligen Ort zu erbringenden Dienstleistungen	150
2. Maßgeblichkeit des Ortes der streitigen Dienstleistungserbringung	153

a. Parallelen und Unterschiede zum Wahlrecht mit begrenztem Klageumfang.....	153
b. Sach- und Beweisnähe und insbesondere Einfachheit der Bestimmung.....	153
c. Mangel an Vorhersehbarkeit und Gerichtspflichtrisiko	154
d. Problematik der streitigen Gegenlesitung	154
e. Wortlaut des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstich EuGVO	156
f. Verweis auf parteiautonome Gestaltungsmittel?	156
3. Rückgriff auf normative Kriterien.....	157
IV. Zusammenfassende Feststellung	158
Kapitel 6: Synthese eines Lösungsansatzes	160
A. Eckpfeiler der Synthese	160
I. Schwerpunktbestimmung als Ausgangspunkt	160
II. Vorhersehbarkeit und Sach- und Beweisnähe	160
III. Einfachheit der Rechtsanwendung	161
1. Prozessökonomische Erwägungen	161
2. Erwägungen der Rechtssicherheit	162
3. Zunahme der Fehleranfälligkeit bei Zunahme der Prüfungsschritte.....	163
4. Zunahme der Fehleranfälligkeit bei unbekannter Rechtsmaterie.....	163
5. Einfachheit als Regelungszweck des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	163
B. Differenzierung zwischen örtlichem und territorialem Schwerpunkt.....	164
I. Verschiedene Korrelationen zwischen Schwerpunkt und Sach- und Beweisnähe	164
II. Dienstleistungserbringung in nur einem Mitgliedstaat.....	164
III. Dienstleistungserbringung in mehreren Mitgliedstaaten	164
C. Hervorgehobene Bedeutung und Vorrang des territorialen Schwerpunkts	165
I. Kein Ausgleich durch hohe Wahrscheinlichkeit örtlicher Sach- und Beweisnähe	166
II. Gleichwohl keine Irrelevanz örtlicher Modalitäten der Dienstleistungserbringung	166
D. Methodik der Schwerpunktbestimmung	167
I. Fallgruppenbildung vs. Systematisierung der Schwerpunktbestimmung	167
1. Fallgruppenbildung in der Rechtsprechung des EuGH?	167
2. Aufladung der Schwerpunktprüfung durch Fallgruppenbildung	167

3.	Einheitliche Geltung des Art. 5 Nr. 1 lit. b	
2.	Spiegelstrich EuGVO	168
4.	Vorhersehbarkeit durch Systematisierung	168
II.	Schwerpunktbestimmung in zwei Schritten.....	169
1.	Bestimmung der hauptsächlichen Dienstleistungen.....	169
2.	Bestimmung der Orte der Erbringung der hauptsächlichen Dienstleistungen	169
III.	Vorüberlegung zu den Bestimmungskriterien	170
IV.	Kriterien zur Bestimmung der hauptsächlichen Dienstleistung	172
1.	Erforderlichkeit einer qualitativen Bestimmung.....	172
2.	Quantitatives Zeitkriterium als Indikator	172
3.	Quantitatives Preiskriterium als Indikator.....	173
4.	Wertschöpfung durch Kombination von Dienstleistungen	173
V.	Kriterien zur Bestimmung des Schwerpunkts der Erbringung der hauptsächlichen Dienstleistungen	173
1.	Quantitative Bestimmung anhand des Zeitaufwands	174
2.	Gefahr des Einfließens sachfremder Erwägungen bei Rückgriff auf den Preis.....	174
3.	Keine ex ante-Bestimmbarkeit des Preises bei Tätigkeit auf Provisionsbasis	175
E.	Größe eines zuständigkeitsbestimmenden territorialen Schwerpunkts	176
I.	Beurteilungsrelevanz der Frage des Fortgeltens des <i>favor defensoris</i>	177
II.	Relativer Schwerpunkt ausreichend bei Relativierung des <i>favor defensoris</i>	178
1.	Willkürlichkeit eines Mindestanfordernisses	178
2.	Häufigere Bestimmbarkeit bei geringeren Schwerpunktanforderungen	179
3.	Maßgeblichkeit eines besonders kleinen relativen Schwerpunkts kein Regelfall	179
III.	Schwerpunkt bei Fortgelten des <i>favor defensoris</i>	179
F.	Einwand zu großer Komplexität	180
I.	Komplexität kein Selbstzweck	180
II.	Entstehung über wesentliche Parteiinteressen	181
III.	Attraktivität einer einfacheren Bestimmungsalternative	182
IV.	Hinnehmbarkeit der Komplexität der Schwerpunktbestimmung	182
G.	Beachtlichkeit eines örtlichen Schwerpunkts der Dienstleistungserbringung?.....	183
I.	Die Lösung des EuGH	183

II.	Keine Rechtfertigungsbedürftigkeit örtlicher Zuständigkeit	184
III.	Wahlrecht als unverzichtbare Auffanglösung bei Nichtbestimmbarkeit eines örtlichen Schwerpunkts	184
	1. Unbedingtes Erfordernis gleichbleibender internationaler Zuständigkeit	184
	2. Ungeeignetheit anderer Bestimmungsmethoden.....	185
IV.	Notwendigkeit einer zweistufigen Bestimmung?.....	185
	1. Differenzierte Beurteilung der Komplexität	186
	a. Entscheidung über weniger bedeutende Parteiinteressen	186
	b. Unverhältnismäßige Zunahme an Komplexität	186
	2. Identische Beurteilung bei Dienstleistungen in nur einem Mitgliedstaat	187
V.	Zwischenergebnis	188
H.	Dienstleistungserbringung in Mitglied- und Drittstaaten	189
I.	Möglichkeit positiver Kompetenzkonflikte als Einwand?.....	189
II.	Wertungen aus Art. 5 Nr.1 lit. c EuGVO	190
III.	Abweichende Entscheidung bei Fortgelden des <i>favor</i> <i>defensoris</i>	190
I.	Berücksichtigung tatsächlicher Dienstleistungserbringung?	191
I.	Vorteile der Anknüpfung an die tatsächliche Dienstleistungserbringung	191
	1. Entbehrlichkeit der Schwerpunktbestimmung im Einzelfall.....	192
	2. Allgemeine Vorteile.....	192
	3. Keine Belohnung des vertragswidrig handelnden Dienstleisters.....	192
II.	Nachteile der Anknüpfung an die tatsächliche Dienstleistungserbringung	193
	1. Zufallsabhängigkeit der tatsächlichen Dienstleistungserbringung	193
	2. Erhebliche Unsicherheit auf Seiten des Bestellers in der Rolle des Klägers	193
	3. Erhebliche Unsicherheit auf Seiten des Bestellers in der Rolle des Beklagten.....	194
	4. Kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Dienstleisters	195
	5. Relativierung der ausgeprägten Sach- und Beweisnähe.....	195
III.	Berücksichtigung tatsächlicher Dienstleistungserbringung vor Streitentstehung	195
IV.	Keine andere Beurteilung bei Dienstleistungserbringung in nur einem Mitgliedstaat	196

1. Mehrfache örtliche Zuständigkeiten schon als Reflex des Klägerwahlrechts.....	196
2. Zwischenzeitliche Herbeiführung örtlicher Unzuständigkeit.....	196
3. Relative Unbedeutsamkeit örtlicher Sach- und Beweisnähe	197
4. Erwägungen der Rechtseinfachheit	197
J. Vorliegen mehrerer territorialer Schwerpunkte.....	197
K. Zwischenergebnis	198
L. Unbestimmbarkeit der Orte der Dienstleistungserbringung nach dem Vertrag	199
I. Territorialer Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung nicht ermittelbar	200
1. Raum für Rückgriff auf die tatsächliche Dienstleistungserbringung?	201
2. Wahlrecht des Klägers	201
3. Rückgriff auf normative Kriterien.....	202
a. Anwendung des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO.....	203
b. Rückgriff auf den materiellrechtlichen Erfüllungsort der (charakteristischen) Dienstleistungsverpflichtung	206
c. Analogie zu Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO.....	207
d. Rückgriff auf allgemeuropäische Rechtsgrundsätze	208
4. Bewertung	209
a. Keine Maßgeblichkeit des tatsächlichen Erbringungsortes und kein Wahlrecht	209
b. Keine Anknüpfung an die streitige Hauptverpflichtung ...	210
c. Einfachheit des Rückgriffs auf Wertungen des DCFR oder der Rom I-VO	210
d. Rückgriff auf Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO und gesetzgeberischer Wille.....	211
e. Begründungspotential der normativen Erfüllungsortsbestimmung	211
f. Rechtsnähe und Sach- und Beweisnähe	214
g. Zwischenergebnis.....	214
II. Territorialer Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung bestimmbar	214
1. Bestimmung der internationalen Zuständigkeit unbedenklich	215
2. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit	215
a. Keine Maßgeblichkeit der tatsächlichen Dienstleistungserbringung.....	215
b. Wahlrecht.....	215

M. Bestimmung bei Gleichartigkeit der Anteile der Dienstleistungserbringung in verschiedenen Mitgliedstaaten	216
N. Bestimmung des Erfüllungsortes bei Beförderungsverträgen	217
I. Die Rechtsprechung des EuGH	217
II. Besonderheit der Beförderungsdienstleistung.....	217
III. Bestimmung nach dem territorialen Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung	218
IV. Bestimmung unmittelbar nach Erwägungen der Sach- und Beweisnähe.....	219
V. Zum möglichen Vorwurf ungenügender Berücksichtigung des Tätigkeitselements	220
VI. Schutz der Fluggäste?	221
Kapitel 7: Erfüllungsortsvereinbarungen	223
A. Zulässigkeit von Erfüllungsortsvereinbarungen in Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO	223
I. Grundsätzliche Gefahr der Umgehung der Formvorschriften des Art. 23 EuGVO	223
II. Einhaltung der Formvorschriften bei abstrakten Erfüllungsortsvereinbarungen	224
B. Erfüllungsortsvereinbarungen bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.....	224
I. Einschub „und sofern nichts anderes vereinbart worden ist“	225
II. Ausgestaltung einer beachtlichen Erfüllungsortsvereinbarung	226
1. Vereinbarung über den Erfüllungsort der Dienstleistungsverpflichtung	226
a. Maßgeblichkeit der Vereinbarung für streitige Gegenleistung fragwürdig	226
b. Verweis auf Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO	227
c. <i>Lex causae</i> -Bestimmung des Erfüllungsortes der Gegenleistungsverpflichtung	228
2. Vereinbarung über den Erfüllungsort der Gegenleistungsverpflichtung	228
a. Bestimmung des Erfüllungsortes bei streitiger Dienstleistungsverpflichtung	228
b. Gespaltenes Zuständigkeitskonzept?	229
3. Vereinbarung über Erfüllungsorte beider Verpflichtungen....	229
III. Bewertung	229
1. Fragwürdigkeit der gesetzgeberischen Intention	230
2. Respektierung eines prozessualen Gestaltungswillens der Parteien?	230

a. Reflex der <i>lex causae</i> -Bestimmung in Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO	231
b. Inkompatibilität der Zielsetzung des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	231
IV. Notwendigkeit einschränkender Auslegung	232
1. Einfache Zuständigkeitsbestimmung bei Erfüllungsortvereinbarung als ratio	232
2. Lediglich bei Vereinbarung eines einheitlichen Erfüllungsortes keine weitere Prüfung	232
C. Zusammenhang zwischen vereinbartem Erfüllungsort und Vertragswirklichkeit	233
D. Materiellrechtliche Wirksamkeit der Erfüllungsortvereinbarung	234
E. Zwischenergebnis	235
Zusammenfassung der Ergebnisse	236
Literaturverzeichnis	241
Register	251

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AjP	Aktuelle juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CISG	Convention on the International Sale of Goods
CPC	Code de procédure civile
CR	Zeitschrift für Computer und Recht
d.h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
erw.	erweitert
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht
GRURInt	Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
Hrsg.	Herausgeber
IHR	Internationales Handelsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1	Juristische Blätter
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenzeitschrift Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
TranspR	Transportrecht
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZPint	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Die Vorschrift über die Zuständigkeit am Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 gilt als die bedeutendste¹ und zugleich als eine der umstrittensten und am schwierigsten zu handhabenden Zuständigkeitsnormen der EuGVO.² Diesem Meinungsbild entspricht, dass der EuGH seit dem Inkrafttreten der Verordnung zum 1. März 2002 bereits sechsmal im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV über die Auslegung des Art. 5 Nr. 1 EuGVO zu entscheiden hatte.³ Keine andere Gerichtsstandsregelung der EuGVO war häufiger Gegenstand eines solchen Verfahrens: Weit abgeschlagen folgen an zweiter Stelle die Regelungen über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach Art. 15 ff. EuGVO, zu denen drei Entscheidungen⁴ ergangen sind, und an dritter Stelle der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO, über dessen Auslegung erst zweimal⁵ entschieden worden ist.⁶

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes beschäftigt den EuGH allerdings nicht erst seit Inkrafttreten der EuGVO; die ersten beiden Entscheidungen

¹ *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 1; *Rauscher/Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 6; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 6 Rn. 48; *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Brussels I Regulation, Art. 5 Rn. 23 (aA *Rauscher/Mankowski*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 Rn. 1); *Metzger*, IPRax 2010, 420; *Sujecki*, EWS 2007, 398; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 290; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, vor Art. 5 Rn. 1; *Hau*, JZ 2008, 974; *Berg*, NJW 2006, 3035; *Stadler*, FS Hans-Joachim Musielak, S. 569.

² *Lehmann/Duczek*, IPRax 2011, 41.

³ EuGH, Urteil v. 3.5.2007 – Rs. C-386/05, *Color Drack*; EuGH, Urteil v. 23.4.2009 – Rs. C-533/07, *Falco*; EuGH, Urteil v. 9.7.2009 – Rs. C-204/08, *Rehder*; EuGH, Urteil v. 25.2.2010 – Rs. C-381/08, *Car Trim*; EuGH, Urteil v. 11.3.2010 – Rs. C-19/09, *Wood Floor Solutions*; EuGH, Urteil v. 9.6.2011 – Rs. C-87/10, *Electrosteel*.

⁴ EuGH, Urteil v. 7.12.2010 – Rs. C-585/08 und C-144/09, *Pammer, Alpenhof* (in dieser Entscheidung sind zwei unterschiedliche Rechtsfragen angesprochen); EuGH, Urteil v. 14.5.2009 – Rs. C-180/06, *Ilsinger*.

⁵ EuGH, Urteil v. 16.7.2009 – Rs. C-189/08, *Zuid-Chemie BV*; EuGH, Urteil v. 25.10.2011 – Rs. C-509/09 und C-161/10, *eDate Advertising, Martinez* (hier ist zweimal dieselbe Rechtsfrage angesprochen).

⁶ Wobei freilich auch zu berücksichtigen ist, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVO gegenüber Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bis auf den Zusatz „oder einzutreten droht“ nicht geändert worden ist.

zum seinerzeit in Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ normierten Gerichtsstand des Erfüllungsortes reichen zurück in das Jahr 1976;⁷ es folgten – bei konservativer Betrachtung⁸ – nicht weniger als 16 weitere.⁹

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem formal kleinen Ausschnitt des Art. 5 Nr. 1 EuGVO, nämlich allein mit der Vorschrift in lit. b 2. Spiegelstrich über die Erfüllungsortszuständigkeit bei Dienstleistungsverträgen (auf die drei der erwähnten sechs EuGH-Entscheidungen entfallen¹⁰), und geht auf die insoweit parallele Regelung in lit. b 1. Spiegelstrich für Kaufverträge und die Ausgangsregelung in lit. a nur dann ein, wenn dies zur Erläuterung geboten erscheint.

Um einen *nur formal* kleinen Ausschnitt handelt es sich deshalb, weil Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO in der Praxis einen Großteil aller Anwendungsfälle des Art. 5 Nr. 1 EuGVO ausmacht.¹¹ Die Bedeutung der Dienstleistung für den europäischen Binnenmarkt ist schließlich enorm: Der Dienstleistungssektor macht schätzungsweise 70 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union aus; der Binnenmarkt für Dienstleistungen gilt nachgerade als *powerhouse* der Europäischen Wirtschaft¹² bzw. Motor des Wirtschaftswachstums.¹³ Da es, wie schon Erwägungsgrund 2 der EuGVO beweist, auch Aufgabe des Europäischen Zuständigkeitsrechts ist, zum „reibungsfreien Funktionieren des Binnenmarktes“ beizutragen, kommt der Optimierung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich

⁷ EuGH, Urteil v. 6.10.1976 – Rs. 12/76, *Tessili*; EuGH, Urteil v. 6.10.1976 – Rs. 14/76, *De Bloos*.

⁸ Hier ausgenommen sind Entscheidungen betreffend Arbeitsverträge (vgl. etwa EuGH, Urteil v. 26.5.1982 – Rs. C-133/81, *Ivenel*; EuGH, Urteil v. 15.2.1989 – Rs. 32/88, *Six Constructions*) sowie solche Entscheidungen, die Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ nur peripher betreffen (vgl. etwa EuGH, Urteil v. 27.9.1988 – Rs. 189/87, *Kalfelis*; EuGH, Urteil v. 11.7.2002 – Rs. C-96/00, *Gabriel*).

⁹ EuGH, Urteil v. 17.1.1980 – Rs. 56-79, *Zelger*; EuGH, Urteil v. 4.3.1982 – Rs. 38/81, *Effer*; EuGH, Urteil v. 22.3.1983 – Rs. 34/82, *Peters*; EuGH, Urteil v. 15.1.1987 – Rs. 266/85, *Shenavai*; EuGH, Urteil v. 8.3.1988 – Rs. 9/87, *Arcado*; EuGH, Urteil v. 10.3.1992 – Rs. C-214/89, *Duffryn*; EuGH, Urteil v. 17.6.1992 – Rs. C-26/91, *Handte*; EuGH, Urteil v. 29.6.1994 – Rs. C-288/92, *Custom Made Commercial*; EuGH, Urteil v. 20.2.1997 – Rs. C-106/95, *MSG*; EuGH, Urteil v. 27.10.1998 – Rs. C-51/97, *Réunion européenne*; EuGH, Urteil v. 28.9.1999 – Rs. C-440/97, *Groupe Concorde*; EuGH, Urteil v. 5.10.1999 – Rs. C-420/97, *LeatherTex*; EuGH, Urteil v. 19.2.2002 – Rs. C-256/00, *Besix*; EuGH, Urteil v. 17.9.2002 – Rs. C-334/00, *Tacconi*; EuGH, Urteil v. 5.2.2004 – Rs. C-265/02 *Frahuil*; EuGH, Urteil v. 20.1.2005 – Rs. C-27/02, *Engler*.

¹⁰ EuGH, Urteil v. 23.4.2009 – Rs. C-533/07, *Falco*; EuGH, Urteil v. 9.7.2009 – Rs. C-204/08, *Rehder*; EuGH, Urteil v. 11.3.2010 – Rs. C-19/09, *Wood Floor Solutions*.

¹¹ *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Brussels I Regulation, Art. 5 Rn. 24.

¹² *Monti*, A New Strategy for the Single Market at the Service of Europe's Economy and Society, S. 53.

¹³ Vgl. Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.